

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 38

Ausgegeben Breslau, den 17. September

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 133, 134, 136 Teil I und Nr. 35, 36 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 217. — 2. Inhalt der Nr. 18 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 217. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundaschen. S. 217. — g) anderer Behörden: Wegeeingleichung in Breslau. S. 218. — Grenzänderung im Kreise Wilitz. S. 218. — Naturdenkmale im Kreise Trebnitz. S. 218. — Straßenverkehr in Striegau. S. 218.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

764. Die Nummer 133 enthält:

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes, vom 24. August 1938;

Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Lederpreisverordnung, vom 25. August 1938;

Verordnung über den Gebrauch von Ätzenolnorgd zur Schädlingsbekämpfung, vom 25. August 1938;

Bekanntmachung der Bedarfstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgefez berechtigt sind, vom 23. August 1938.

765. Die Nummer 134 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postparkassenwesens im Deutschen Reich, vom 26. August 1938;

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Sähung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938, vom 27. August 1938;

Gesez über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen, vom 26. August 1938;

Verordnung über die Einführung reichsgesezlicher Vorschriften zur Verbilligung und Vereinfachung des Warenverkehrs im Lande Österreich, vom 23. August 1938;

Zweite Verordnung über die Regelung der Preise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten, vom 30. August 1938;

Dritte Verordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, vom 18. August 1938.

766. Die Nummer 136 enthält:

Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung, vom 27. August 1938;

Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes, vom 31. August 1938;

Verordnung zur Ergänzung des § 10 der Butterverordnung, vom 31. August 1938;

Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume, vom 31. August 1938;

Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich (Familienunterstützungsverordnung für Österreich), vom 31. August 1938.

Teil II.

767. Die Nummer 35 enthält:

Verordnung zur Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 15. August 1938.

768. Die Nummer 36 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens, vom 25. August 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

769. Die Nummer 18 enthält unter:

Nr. 14 448. Änderungen über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen, vom 2. September 1938;

Nr. 14 449. Verordnung über die Wiederinkraftsetzung landesrechtlicher Vorschriften über die Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den nach dem Groß-Hamburger Gesez von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen, vom 30. August 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

770.

Gefunden:

Am 27. 8. 1938: 1 Herrenfahrrad; 31. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Handschuhe; 1. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 hoher Geldbetrag, 1 Paar Handschuhe, 1 Aktentasche, 1 SA-Sportabzeichen; 2. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Damenhandtasche, 1 Schirm, 1 Bund

Schlüssel, 1 Ring, 1 Trommelrevolver; 3. 9.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, ein Gelbbetrag, 1 Handtasche, 1 Ring, 1 Handschuh, ein Schirm, 1 Rolle Draht; 4. 9.: 1 Herrenfahrrad, eine Aktentasche, 1 Gelbbörse, 1 Handtasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Schildmütze, 1 Gelbbetrag; 5. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Herrenmantel, 1 Gelbbörse; 6. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Fahrradrahmen, 1 Kneifer, ein Bund Schlüssel, 1 Gelbbetrag, 1 Gelbbörse; 7. 9.: eine Gelbbörse, 1 Gelbbetrag, 1 Karton elektr. Birnen, eine Brille.

Zugelaufen:

1 grauer Schnauzer, 1 Airedale, 1 Jagdhund, 1 Neufundländer und 1 schwarzbraune Henne im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 brauner Hund bei Rev.-Oberw. Krüger, Pol.-Revier 15; 1 junge Kage bei Dr. Mehner, Ooethestraße 130, II; 1 kl. Huhn, bei Gärtner, Breslau-Deutlich Eissa, Vergiusstraße 11.

Zugeflogen:

1 Wellenfittich bei Lorenz, Hubenstraße 91; 1 Wellenfittich bei Mann, Zobtenstraße 29; 1 Wellenfittich bei Block, Charlottenstraße 27, II; 1 Wellenfittich bei Täuber, Lange Gasse 26, I.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schmeidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 9. 9. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

771. Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Breslau.

Der Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau — Bauverwaltung — beabsichtigt, den Verbindungsweg

zwischen Schwalbendamm und Schulgasse

als öffentlichen Weg einzuziehen, weil dieses Gelände für die im Rahmen des Fünfjahresplanes notwendig werdenden Erweiterungsbauten für das Säuglings- und Kleinkinderkrankenhaus gebraucht wird.

Dieses Vorhaben wird nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Breslauer Gemeinde- und Regierungs-Amtsblatt ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegebaupolizei, An der Elisabethkirche 3/4, schriftlich anzubringen.

Der Antrag des Oberbürgermeisters und die Zeichnung können während der Dienststunden von 11 bis 13 Uhr

im vorbezeichneten Grundstücke, und zwar im Zimmer 306 eingesehen werden.

Breslau, 8. 9. 1938.

P. I. 1135.1.38.

Die Ortspolizeibehörde in Breslau
— Wegebaupolizei —.

772. Bekanntmachung betr. Grenzänderung im Kreise Militsch.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. 3. 1935.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 werden die Flurstücke 73 und 74 der Flur 1, Gemarkung Freyersdorf, in Größe von 0,45,40 ha aus dem Gemeindebezirk Freyersdorf in den Gemeindebezirk Mansdorf, Kreis Militsch, umgegliedert.

Diese Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsanweisung zu § 15 DGO. unanfechtbar.

Militsch, 5. 9. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

773. Bekanntmachung betr. Naturdenkmale im Kreise Trebnitz.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 6 des Naturdenkmalsbuchs des Kreises Trebnitz geführten Naturdenkmale „Mehrere Wachholder“ mit dem heutigen Tage gelöscht.

Trebnitz, 9. 9. 1938.

L. II. 1603.

Der Landrat.

774. Polizeiverordnung über die Aufhebung von Polizeiverordnungen betr. den Straßenverkehr in der Stadt Striegau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. O. S. 5. 77) wird mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Folgende Polizeiverordnungen, und zwar

1. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr in der Stadt Striegau vom 10. Mai 1931 (Striegauer Stadtblatt vom 21. August 1931, Nr. 67).
2. Polizeiverordnung über die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs in der Stadt Striegau vom 15. Dezember 1931 (Regierungsamtsblatt 1932, Stück 5, Seite 35)

werden hierdurch aufgehoben.

Striegau, 31. 5. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Nachweisung über Sicherungsbefehle für landwirtschaftliche Betriebe und Treuhänderbestellung.

Lastannahmen im Hochbau, Verkehrslasten — Windlast (Din 1055, Blatt 4).

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.
Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 38

Ausgegeben Breslau, den 17. September

1938

Nachweisung

über

**Sicherungsbeschlüsse für landw. Betriebe und Treuhänderbestellung
auf Grund der Notverordnung vom 17. November 1931.**

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort		Name des Treuhänders	Wohnort
-------	------------------------------	---------	--	-------------------------	---------

Berichtigungen

neu ernannt:

Brieg	Erich Peuter	Jägerndorf	Jurek	Brieg, Schulstraße 32
Lüben	Helene Gebhardt	Al. Minnersdorf	Dr. Klotz	Neustädte
Militsch	August Wasmuth	Gr. Perschnitz	Georg Hartmann	Alt Elgut Kreis Ols
Rothenburg	Walter Bräuning	Robersdorf	Inspr. Radisch	Romersdorf

Aufgehobene Sicherungsverfahren

Kreis	Name des Betriebsinhabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Breslau	Hugo Vosselmann	Bobten a/Berge	19. 5. 38.		
	v. Kulmich	Bobten-Gorkau	3. 8. 38.		
	Paul Künzel	Groß-Maffelswiz	16. 3. 38.		
	Franz Schimikel	Herrmannsdorf	22. 3. 38.		
Brieg	Gottlieb Gärtner	Leubusch	6. 5. 38.		
	Silvius Moll	Loffen	21. 4. 38.		
	Max Schönsfelder	Jägerndorf	25. 7. 38.		
Gunglau	Joachim Bürger	Eichberg-Molzenberg	13. 5. 38.		
	Freiherr v. Freyberg	Klein-Gollnisch	13. 7. 38.		
	Anna Scharf	Mischkau	19. 4. 38.		
	Kurt Schwabe	Ober-Schönsfeld	21. 6. 38.		
	Max Struensee	Klein-Gollnisch	13. 4. 38.		

Kreis	Name des Betriebshabers	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Frankenstein	Alfred Heinze	Groß-Nossen	17. 2. 38.		
	Siegfried Sauer	Nieder-Stolz	24. 2. 38.		
	Mois Jenker	Rosenbach	16. 3. 38.		
Freystadt	Reinhold Hauser	Louisdorf	8. 3. 38.		
	v. Heynitz	Mittel-Poppichütz	15. 3. 38.		
	Karl Kreibitz	Großenbornau	28. 6. 38.		
	Heinrich Weber	Louisdorf	1. 4. 38.		
Glogau	Helene Draeger	Büschland	3. 3. 38.		
	Alfred Langebeckmann	Ehrenfeld	17. 3. 38.		
	Erwald Schindler	Moschwitz	22. 2. 38.		
	Prinz v. Schöneich- Carolath	Carolath	13. 4. 38.		
	Albert Stephan	Damfeld	17. 3. 38.		
	Gerhard Vogel	Heerwegen	19. 8. 38.		
Goldberg	Kurt Klemm	Leifersdorf	1. 3. 38.		
	Heinrich Schneider	Wittgendorf	3. 6. 38.		
Görlitz	Friedrich Henke	Friedersdorf	29. 6. 38.		
	Willi Knobloch	Hennersdorf	29. 6. 38.		
	Erwin Schmidt	Kauscha	16. 8. 38.		
Gr. Warten- berg	Fritz Humke	Dalbersdorf	7. 5. 38.		
	Hermann Humke	"	14. 6. 38.		
Grünberg	Eduard Hoffmann	Ndr.-Herzogswaldau	28. 6. 38.		
	Graf v. Rothenburg	Schlef. Nettkow	13. 5. 38.		
Guhrau	Artur Cegla	Finkenheide	30. 5. 38.		
	Otto Hänel	Waldfriedeck	31. 1. 38.		
	Franz Koch	Waldbhagen	31. 3. 38.		
	Gustav Päßold	Sallschütz	30. 3. 38.		
	Karl Röhricht	Ramin	13. 4. 38.		
Hirschberg	Martin Kröll	Zillertal	16. 6. 38.		
	Gotthold Kühne	Neukemnitz	5. 3. 38.		
	Ernst Vehr	Boberröhrschorf	16. 8. 38.		
Zauer	Erwin Wiesner	Dornberg	26. 3. 38.		
Landeshut	Horst Schreiber	Obergieder	20. 8. 38.		
Lauban	Erwald Weber	Heidersdorf	21. 1. 38.		
	Emil Weiffert-Hartmann	Schönberg	1. 7. 38.		
	Margarete Büßke	Ober-Schönbrunn	15. 8. 38.		

Kreis	Name des Betriebshabers	Wohnort		Name des Treuhänders	Wohnort
Biegenitz	Mag. König	Wildschütz	2. 5. 38.		
	Artur Reichel	Biegenitz	20. 1. 38.		
Löwenberg	Gregor Giesack	Langwasser	22. 4. 38.		
	Heinrich Korff	Krumöls	7. 4. 38.		
	Elli Reife	Deutmannsdorf	31. 5. 38.		
Lützen	Burggraf zu Dohna	Klein-Rosenau	2. 3. 38.		
	Hermann Gläsemer	Eisemoß	9. 6. 38.		
	Hermann Schumann	Groß-Rosenau	11. 5. 38.		
Militzsch	Josef Janicki	Konradshöh	26. 2. 38.		
	Reinhold Welz	Neuborwerk	11. 6. 38.		
Namslau	Richard Wasner	Deutsch-Marchwitz	5. 8. 38.		
Neumarkt	Rudolf Baumert	Weicherau	26. 7. 38.		
	Allois Hünert	Saßterhausen	26. 7. 38.		
Nels	Stephan Ebbesmeyer	Neudorf	5. 5. 38.		
	August Heinrich III	Buchwald	16. 6. 38.		
	Adolf Hellmich	Gutwohne	25. 3. 38.		
	Josef Hoja	Pontwitz	17. 8. 38.		
	Hermann Junge	Ludwigsdorf	9. 3. 38.		
	Ulrich von Klipping	Steln	17. 6. 38.		
	Reinhold Koffmane	Reesewitz	29. 3. 38.		
	Artur Wabnitz	Buselwitz	10. 3. 38.		
	Elisabeth Wyssokty	Mühlwitz	15. 8. 38.		
Nhlau	Wilhelm Bappe	Zentwitz	10. 3. 38.		
	Hermann Bochnig	Hirschau	9. 3. 38.		
	Gustav Gerlach	Deutsch-Steine	22. 4. 38.		
	Josef Grieger	Bürben	13. 6. 38.		
	Frieda Schmidt	Greßelwitz	15. 3. 38.		
Reichenbach	Erich Rittner	Güttmannsdorf	29. 4. 38.		
	Alfred Kunert	Peiskersdorf	5. 2. 38.		
	Martin Pabel	Groß-Kniegnitz	25. 6. 38.		
	Erna u. Adolf Weinert		17. 3. 38.		
Rothenburg	Theodor Kreischmar	Dauban	23. 4. 38.		
	Johann Mrosko	Raschel	27. 7. 38.		
Schweidnitz	Alfred Kalms	Schönbrunn	8. 4. 38.		
	Erich Krause	Halbendorf	17. 3. 38.		
	Helmuth Graf von Rostke	Kreisau	25. 3. 38.		

Kreis	Name des Betriebseinhalters	Wohnort	Sicherungs- verfahren aufgehoben am:	Name des Treuhänders	Wohnort
Schweidnitz	Wilhelm Müller	Nieder-Bögendorf	15. 7. 38.		
	Reichsfreiherr v. Reichenstein	Nieder-Weistritz	28. 6. 38.		
	Gottlieb v. Salisch	Kraglau	28. 6. 38.		
	Mois Seeliger	Kaltenbrunn	14. 6. 38.		
	Hermann Werner	Leutmannsdorf	20. 6. 38.		
Sprottau	Georg Günther	Ober-Briesnitz	14. 4. 38.		
	Hans Maetschke	Rückersdorf	11. 4. 38.		
	Mois Scholz	Rüpper	15. 3. 38.		
Strehlen	Erhard Nitschke	Berzdorf	25. 6. 38.		
	Friedrich Turinsky	Mehltau	8. 6. 38.		
	Georg Ziebolz	Rögendorf	13. 7. 38.		
Trebnitz	Karl Girlich	Esdorf	30. 4. 38.		
	Friedrich Heinrich	Sponsberg	23. 2. 38.		
	Friedrich Hermann	Ob.-Frauenwalbau	18. 5. 38.		
	Fritz Klose	Erbsenfelde	18. 1. 38.		
	H. Koschollek	Ob.-Frauenwalbau	30. 4. 38.		
	Karl Schachthal	Schimmerau	25. 3. 38.		
Waldburg	Heinrich Gentschel	Rosenau	19. 3. 38.		
	Gustav Köhler	Polenz	29. 7. 38.		
	Heinrich Krause	Göhlenau	10. 3. 38.		
Wohlau	Bruno Bartsch	Thiemendorf	6. 4. 38.		
	Johann Breidel	Lampersdorf	13. 7. 38.		
	Emil Deimer	Groß-Schmograu	26. 4. 38.		
	Paul Sell	Porstwitz	16. 3. 38.		
	Werner Schend	Alexanderwitz	6. 4. 38.		
	Paul Tilgner	Groß-Schmograu	26. 4. 38.		

Breslau, den 10. September 1938.

Landstelle Breslau.

Lastannahmen im Hochbau, Verkehrslasten - Windlast (DIN 1055, Blatt 4)

Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 18. Juni 1938 — IV 2 Nr. 9602/3 —.

Zu den Lastannahmen im Hochbau (DIN 1055, Blatt 1 bis 3 und 5) sind nunmehr in dem dem Deutschen Normenausschuß angegliederten Ausschuß für einheitliche technische Baupollzeibestimmungen (ETB) auch Richtlinien für die Windlast aufgestellt worden (DIN 1055, Blatt 4).

Diese Bestimmungen werden hiermit im ganzen Reichsgebiet als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt, jedoch bleibt die Einführung im Lande Österreich besonderem Erlaß vorbehalten. Das Normblatt DIN 1055, Blatt 4, erhält auf der Eingangsseite einen entsprechenden Vermerk mit dem Datum vom heutigen Tage.

An a) die Länderregierungen — Baupolizeifachstellen —, b) den Reichseisenbahn- u. d. Seearbeits-

Nachrichtlich an c) den MinPräs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter f. d. Vierjahresplan, Berlin W 8, d) den MinPräs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter f. d. Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Arbeitskreis (Präs. Dr. Spruyt), Berlin-Charlottenburg 2, e) den MinPräs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter f. d. Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Arbeitskreis (MinDir. Dr. Monsiehl), im Hause, f) den Reichswirtschaftsminister, Hauptabt. II (Bergbau, Eisen und Energiewirtschaft), Berlin, g) sämtl. Reichsmin., h) den Generalinsp. f. d. deutsche Straßenmeist., Berlin, i) den Generalbaupräs. d. Reichsbauhauptstadt Berlin, Berlin W 3, j) den Deutschen Gemeindevorstand, Berlin NW 40, k) die Reichszentralstelle f. d. Durchführung d. Vierjahresplanes bei der Reichsregierung, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, München 33, l) die Deutsche Arbeitsfront, Berlin W 8, m) den Reichsarb. Deutscher Heimstätten, Berlin NW 40, n) den Reichsarb. d. deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens, Berlin W 35, Groß-Abt. von Reichs- u. d. Eisenbahnen (Reichs- und Preuß. Verkehrsmin.), Berlin W 8.

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 2. August 1938 — Bau 2111/8 18.6. —.

Die neuen Richtlinien für die Windlast werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten damit ab 1. September 1938 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen.

Zu dem gleichen Zeitpunkte werden der RdErl. vom 24. Dezember 1919 — St. 6, 588 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1920, S. 45) und die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. Dezember 1919, soweit sie noch Gültigkeit haben (Abschn. C, c. Winddruck), aufgehoben.

An sämtl. RegPräs., den Verbandspräs. in Eisen, den Stadtpräs. d. Reichsbauhauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Preuß. Staatsbaubehörden.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden in Kenntnis zu setzen und alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Zu § 3 empfehle ich, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, diejenigen Gegenden bekanntzugeben, in denen mit Schnee- und Windlast auch bei Dächern über 45° Neigung gleichzeitig gerechnet werden soll.

Abdrücke des Normblattes können durch den Vertriebs-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, bezogen werden.

Im Auftrage
Reichhaus.

Die erforderlichen Abdrücke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidenten Berlin zugehen; sie sind alsdann den Amtsblättern beizufügen.

Der Erl. wird im Ministerialbl. f. d. innere Verw., im Finanzministerialbl. und im Zentralbl. d. Bauverw. veröffentlicht.

Die neuen Richtlinien für die Windlast sind hierunter abgedruckt.

Im Auftrage
Reichhaus.

Laftannahmen im Hochbau, Verkehrslasten - Windlast (DIN 1055, Blatt 4)

§ 1. Geltungsbereich.

- 1 Dieses Normblatt gilt für alle Bauwerke, soweit nicht in anderen Vorschriften (z. B. für Brücken, Förderbrücken, Krane, Schornsteine, Funktürme und elektrische Freileitungen) 1) besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Berücksichtigung der Windwirkung.

- 2 1. Die Bauwerke sind auf Windlast im allgemeinen in Richtung ihrer Hauptachsen zu untersuchen. In besonderen Fällen, immer aber bei mehrwandigen Fachwerkbauten, ist auch eine Berechnung über Ed erforderlich.

- 3 2. Bauwerke, die durch genügend steife Wände und Decken hinreichend ausgesteift sind, brauchen in der Regel nicht auf Windlast untersucht zu werden (vgl. DIN 1055, § 4, c).

- 4 3. Steht nicht zweifellos fest, daß ein Bauwerk ausreichend stipp- und gleitsicher ist, so ist seine Sicherheit gegen Umkippen und Gleiten durch Wind und etwaige andere waagerechte Kräfte nachzuweisen. Günstig wirkende Verkehrslasten und günstig wirkende Windlasten von Dächern sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Rippigkeit muß mindestens 1,5fach sein.

- 5 4. Als Windangriffsfächen sind anzunehmen

- 6 a) bei Baukörpern, die von ebenen Flächen begrenzt sind, die wirklichen Flächen,

- 7 b) bei Baukörpern mit freisformigem oder annähernd freisformigem Querschnitt die rechtwinklig zur Windrichtung liegende Ebene des Querschnitts,

- 8 c) bei mehreren hintereinanderliegenden Dachflächen desselben Gebäudes (z. B. Sägebäusern) bei der ersten der Windrichtung zugekehrten Dachfläche die volle Fläche, bei jeder folgenden die Hälfte — jedes einzelne Dach muß aber für sich berechnet werden, und zwar mit der vollen Fläche —,

- 9 d) die Fläche von etwaigen Verkehrslasten (Verkehrsband),

- 10 e) bei Flaggen mit festgespanntem Fahmentuch die wirkliche Fläche, bei Flaggen mit losem Fahmentuch 25 vH der Flaggenfläche. Geringere Flächenanteile sind nur auf Grund besonderer Versuche zulässig.

- 11 5. Die Windlast ist rechtwinklig zu der vom Wind getroffenen Fläche wirkend anzunehmen (Ausnahme siehe Tafel 2, IV).

§ 3. Gleichzeitige Berücksichtigung von Wind- und Schneelast.

- 12 Wind- und Schneelast sind bei Dächern bis zu 45° Neigung gleichzeitig zu berücksichtigen. Bei Dächern, die steiler als 45° sind, braucht mit gleichzeitiger Belastung durch Wind und Schnee nur dann gerechnet zu werden, wenn Schneeanfahrungen, z. B. beim Zusammenstoß mehrerer

Dachflächen, möglich sind, darüber hinaus kann die Baupolizei verlangen, daß in Gebieten mit besonders ungünstigen Schneeverhältnissen Wind und Schnee allgemein auch bei Dächern über 45° gleichzeitig berücksichtigt werden.

§ 4. Windlasten.

1. Die Windrichtung kann im allgemeinen waagerecht angenommen werden.

2. Die Windlast eines Bauwerkes ist von seiner Gestalt abhängig. Sie setzt sich aus Druck- und Sogwirkungen aufammen. Die auf die Flächeneinheit entfallende Windlast w wird in Vielfachen des „Staudruckes q “ gemessen und ausgedrückt in der Form

$$w = c \cdot q \text{ (kg/m}^2\text{)},$$

wobei c ein von der Gestalt des Bauwerkes abhängiger Beiwert (unbenannte Zahl) ist.

3. Die in verschiedenen Höhen über dem umgebenden Gelände in Rechnung zu stellende Windgeschwindigkeit und der zugehörige Staudruck q sind in Tafel 1 angegeben.

Tafel 1		
1	2	3
Höhe über Gelände m	Windgeschwindigkeit v m/s	Staudruck q kg/m ²
von 0 bis 20	35,8	80
über 20 bis 100	42,0	110
über 100	45,6	130

Bei Bauten bis zu 6 m größter Höhe darf der Staudruck q abweichend von Tafel 1 auf 50 kg/m² ermäßigt werden. Bei höheren Bauten sind auf der ganzen Höhe die Staudruckwerte nach Tafel 1 zu wählen.

Ist ein Bauwerk auf einer das umliegende Gelände steil und hoch überragenden Erhebung dem Windangriff besonders stark ausgesetzt, so ist bei der Festsetzung der Windlast mindestens von dem Staudruck $q = 110 \text{ kg/m}^2$ auszugehen.

4. Die Beiwerte c für die Ermittlung der Windlast sind für die verschiedenen Baukörper und für die verschiedenen Neigungen ihrer Begrenzungsflächen aus der Tafel 2 zu entnehmen. In den angegebenen Werten sind zur Vereinfachung der Berechnung Druck und Sog so aufeinandergefaßt, daß, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, nur die dem Wind zugewendeten Flächen mit den in der Tafel 2 angegebenen Werten als belastet zu betrachten sind.

Für turmartige Bauwerke sind mit Ausnahme der Fachwerktürme höhere Beiwerte festgesetzt (Fachwerktürme vgl. IV). Als turmartig gilt ein Bauwerk, dessen Höhe für mindestens eine Ansicht größer als das Fache der durchschnittlichen Breite ist.

1) Der Staudruck q ist

$$q = \frac{\rho \cdot v^2}{2} \text{ (kg/m}^2\text{)},$$

worin ρ die Luftdichte und v die der Berechnung zugrunde zu liegende Geschwindigkeit des Windes in m/s bedeutet. Da hinreichend genau

$$\rho = \frac{1 \text{ (kg} \cdot \text{s}^2\text{)}}{\text{m}^3}$$

gesetzt werden kann, ergibt sich

$$q = \frac{v^2}{16} \text{ (kg/m}^2\text{)}.$$

1) DIN 1055, Grundlagen für die Berechnung der Lastenfestigkeit hoher, freistehender Schornsteine;

DIN 1072, Straßenbrücken, Belastungsanordnungen;

Deutscher Reichsbahn, Reichsbahn Nr. 804; Berechnungsgrundlagen für stählerne Eisenbahnbrücken (HE) der Deutschen Reichsbahn, 6. Bauverw. 1936, Zweite Beilage (Heft 32), S. 741 ff., u. 1937, S. 827/28;

Deutscher Reichsbahn, Reichsbahn Nr. 804; Berechnungsgrundlagen für stählerne Reichsbahnbrücken, VDE 0210 I, 38, Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen V. 8. F. des Verbandes deutscher Elektrotechniker;

Die Beantwortung der Betriebspläne von Abraumförderbrücken im Tagebau, Erlass des Reichs- und Preuss. Wirtschaftsministers, früher Preuss. Minister für Handel und Gewerbe, vom 7. Juni 1932 — I G 771 —;

DIN 120, Blatt 1, Berechnungsgrundlagen für die Stahlbauten von Strahlen- und Kranbauten, Reichsbahn, 6. Bauverw. 1937, Erste Beilage (Heft 4), S. 25 ff.;

DIN 4112, Berechnungsgrundlagen für Hängende Bauten, Reichsbahn, 6. Bauverw. 1938, Sechste Beilage (Heft 27), S. 747 ff.

Fortsetzung der Tafel 2

1	2	3	4	5	6
Art des Bauwerkes	Beiwert c	$w = c \cdot q$ für			
		$q = 50$ kg/m ²	$q = 80$ kg/m ²	$q = 110$ kg/m ²	$q = 130$ kg/m ²
		b) bei kugelförmigen Baukörpern mit			
a) $d \cdot \sqrt{q} < 1$	0,6	30	48	66	78
b) $d \cdot \sqrt{q} > 1$	0,35	18	28	39	46
wobei der Durchmesser d in m und der Staudruck q in kg/m ² einzusetzen ist.					
2. Bei großen freisäulindrischen Baukörpern kann für die Berechnung der Tragglieder die Verteilung von Druck und Sog über den Umfang des Querschnittes nach Bild 1 und 2 angenommen werden.					
Kurve a) für glatte Oberflächen, z. B. Metalle, glatter Putz, gehobelltes Holz,					
Kurve b) für raue Oberflächen, z. B. gefugtes Mauerwerk, rauher Putz, ungehobelltes Holz.					
Bei kugelförmigen Baukörpern ist die Verteilung ähnlich.					
III. Fachwerk- und Vollwandträger					
(mit Ausnahme der unter IV fallenden Baukörper).					
1. Für eine Tragwand, bei mehreren hintereinanderliegenden gleichlaufenden Tragwänden für die vordere Tragwand und die Teile der folgenden Träger, die über die Fläche der vorhergehenden hervortreten,					
1. zur Windrichtung rechtwinklige Flächen	1,6	80	128	176	208
2. zur Windrichtung unter dem Winkel α geneigte Flächen	$1,6 \sin \alpha$	$80 \sin \alpha$	$128 \sin \alpha$	$176 \sin \alpha$	$208 \sin \alpha$
2. Für die zweite Tragwand und die folgenden, soweit sie in der Windrichtung gesehen von der ersten verdeckt sind,					
1. wenn der Trägerabstand bei Fachwerken kleiner als die Stabbreite und bei Vollwandträgern kleiner als die Trägerhöhe ist	0	0	0	0	0
2. wenn der Trägerabstand größer ist,					
a) bei zur Windrichtung rechtwinkligen Flächen	1,2	60	96	132	156
b) bei zur Windrichtung unter dem Winkel α geneigten Flächen	$1,2 \sin \alpha$	$60 \sin \alpha$	$96 \sin \alpha$	$132 \sin \alpha$	$156 \sin \alpha$
IV. Fachwerktürme und -maste.					
1. Drei- und vierstielige Türme und Maste.					
1. Windrichtung rechtwinklig zu einer Seitenwand. Die gesamte Windkraft auf das Turmfachwerk ist $W = c \cdot q \cdot F$ (kg), ...	2,8	140	224	308	364
wenn F die Antriebsfläche des Fachwerks einer Turmwand bezeichnet.					
2. Wind über Ed. Gesamte Windkraft $= k \cdot W = k \cdot c \cdot q \cdot F$ (kg),					
a) Dreistieliger Turm $k = 1,0$.					
b) Vierstieliger Turm $k = 1,1$ für Türme aus Stahl, $k = 1,2$ für Türme aus Holz.					
In den Fällen 1 und 2 verteilt sich die Windkraft auf die dem Winde zugewandten und auf die dem Winde abgewandten Turmwände im Verhältnis 1,6:1,2 (vgl. III 21 und III 32a). Zur Vereinfachung der Berechnung darf aber eine Verteilung je zur Hälfte auf diese Wände angenommen werden.					
Diese Kräfte wirken in Windrichtung. Bei Anströmung über Ed müssen sie deshalb noch in ihre Teilkräfte rechtwinklig und gleichlaufend zu den Flächen der Seitenwände zerlegt werden.					
3. Türme und Maste mit mehr als 4 Stielen. Soweit nicht genauere Versuchsergebnisse vorliegen, ist für jeden einzelnen Stab entsprechend Tafel 2 I c zu rechnen mit	1,6	80	128	176	208

5. Die Trennung der Windlast in Druck und Sog ist für die Haupttragwerke (z. B. Binder) von Bauwerken freigestellt, bei denen durch Versuche die Verteilung der Windlast genügend

gestellt ist. Bei geschlossenen Bauten mit rechteckigem Grundriß und Sattel- oder Pultdach darf z. B. die Windlast $c \cdot q$ für die Haupttragwerke nach Bild 3 bis 5 verteilt werden.

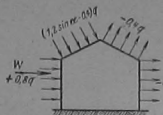


Bild 3.

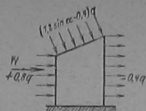


Bild 4.

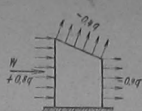


Bild 5.

47 Für die einzelnen Tragglieder, z. B. Sparren, Pfetten, Wandstiele usw., sind in diesem Falle die Werte für Druck um $1/2$ zu erhöhen.

48 6. Unabhängig von der Untersuchung mit den in Tafel 2

angegebenen Beiwerten sind, sofern nicht nach Abb. 46 gerechnet wird, zur Berücksichtigung der Sogwirkungen des Windes Wände, Dächer und einzelne Bauteile gegen Sogkräfte zu sichern, die mit den in der Tafel 3 angegebenen Beiwerten zu ermitteln sind.

Tafel 3

Beiwerte c und Sogkräfte w je Flächeneinheit

1	2	3	4	5	6
Art des Bauwerkes	Beiwert c	$w = c \cdot q$ für			
		$q = 50$ kg/m ²	$q = 80$ kg/m ²	$q = 110$ kg/m ²	$q = 130$ kg/m ²
A. Geschlossene Bauwerke.					
Wände und Dächer					
im allgemeinen	0,4	20	32	44	52
bei turmartigen Bauwerken	0,8	40	64	88	104
B. Nichtgeschlossene Bauwerke und freistehende Überdachungen.					
Wände	0,4	20	32	44	52
Dächer	1,2	60	96	132	156

58 An den Schnittanten von Wand- und Dachflächen kann der Sog örtlich noch erheblich größer werden als die Rechnung ergibt. Deshalb sind hier alle Bauteile besonders sorgfältig zu befestigen.

7. Abweichungen von den in den Tafeln 2 und 3 angegebenen Werten können nur auf Grund besonderer Versuche zugelassen werden. In besonderen Fällen kann die Annahme höherer Sogdruckwerte, als in Tafel 1 angegeben, verlangt werden.